

# Die Rolle des Europäischen Gerichtshofes bei der Schaffung des EG-Binnenmarktes im Lebensmittelrecht

The role of the Court of Justice of the European Communities in the establishment of the EC internal market in the field of food law

M. A. DAUSES

*Kennwörter: EuGH, EG: Binnenmarkt, Lebensmittelrecht*

*Keywords: EuGH, EG: internal market, food law*

## Zusammenfassung

*Dr. Manfred A. Dauses: Die Rolle des Europäischen Gerichtshofes bei der Schaffung des EG-Binnenmarkts im Lebensmittelrecht. Ernährung/Nutrition (1992) 16, 7/8, S. 403–407.*

## Summary

*Dr. Manfred A. Dauses: The role of the Court of Justice of the European Communities in the establishment of the EC internal market in the field of food law. Nutrition/Ernährung (1992) 16, 7/8, p. 403–407.*

## Binnenmarkt

Zu den zentralen Grundlagen des in Aussicht genommenen Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gehört die Einführung eines großen Binnenmarktes für 380 Millionen Verbraucher, der insbesondere den *acquis communautaire* im Bereich der Grundfreiheiten des Waren- (Art. 8–27), Personen- (Art. 28–35), Dienstleistungs- (Art. 36–39) und Kapitalverkehrs (Art. 40–45) umfaßt. Der größte Wirtschaftsraum der Welt mit 30 Prozent der Weltwirtschaftsleistung und einem Welthandelsanteil von 43 Prozent wird auch der europäischen Nahrungsmittelindustrie neue Märkte einschließen. Zwar wurde in den EWR-Verhandlungen keine volle Liberalisierung des Handels mit Lebensmitteln erzielt, doch konnten substantielle Handelsbarrieren im Verhältnis der EG zu den EFTA-Mitgliedstaaten abgebaut werden. Damit werden sich der Ernährungsindustrie beider Wirtschaftseinheiten neue Marktchancen zum beiderseitigen Nutzen anbieten; für den Verbraucher wird der EWR mehr Produktvielfalt und gesteigerte Qualität mit sich bringen.

Schlüssel für den Erfolg des Zusammenwachsens der Volkswirtschaften der EG und der EFTA ist die fristgemäße Verwirklichung des weitgespannten Binnenmarktprogramms bis zum 31. Dezember 1992, gemäß dem Auftrag des durch Art. 13 der Einheitlichen Europäischen Akte (EEA) eingefügten Art. 8 a EWGV. Zu diesem Zeitpunkt, der mit dem Inkrafttreten des EWR zusammenfallen soll, ist der Binnenmarkt zu vollenden, das heißt ein „Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital“ gewährleistet ist (Art. 8 a II EWGV). Seine Konturen ergeben sich aus dem Maßnahmenkatalog des der EEA zeitlich verlaufenden Weißbuchs der EG-Kommission von 1985 [1], dessen 282 Vorschläge heute zu mehr als 80 Prozent vom Rat verabschiedet und zu etwa 70 Prozent auch bereits in nationales Recht umgesetzt sind.

Das Lebensmittelrecht nimmt in diesem Zusammenhang wegen der Breite der Produktpalette eine zen-

trale Stellung ein. Die unterschiedlichen lebensmittelrechtlichen Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten, die mitunter das Ergebnis jahrhundertalter, regional gebundenen Traditionen sind, haben bedeutende Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Warenfluß. Die Harmonisierung des Lebensmittelrechts ist daher ein vorrangiges Ziel des Binnenmarktprogramms. In einer das Weißbuch flankierenden besonderen Mitteilung zum „gemeinschaftlichen Lebensmittelrecht“ vom Dezember 1985 [2] postuliert die Kommission zudem vor dem Hintergrund der *Cassis-de-Dijon*-Rechtsprechung des EuGH den Grundsatz, daß Erzeugnisse, die in einem EG-Mitgliedstaat rechtmäßigerweise hergestellt und in den freien Verkehr gebracht wurden, auch in allen anderen EG-Mitgliedstaaten ungehindert vermarktbar sein müssen. Dieses Postulat beruht auf der Annahme, daß die gesetzgeberischen Ziele der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Schutzes der Gesundheit, der Sicherheit und der Umwelt im wesentlichen einander gleichwertig sind und daß deshalb die lebensmittelrechtliche Harmonisierung sich auf die Kernanforderungen der Verkehrsfähigkeit beschränken soll (insbesondere Zusatzstoffe, Rückstände, Bestrahlung und Kennzeichnung), wohingegen eine Harmonisierung der Produktzusammensetzung („Rezepturen“) unterbleiben soll, um die kulinarische Vielfalt in den Mitgliedstaaten und Regionen zu erhalten („Deregulierung“). Die Produktvielfalt im Lebensmittel- und Genußmittelhandel dürfte daher in Zukunft eher weiter steigen, was im wohlverstandenen Interesse des „Eurokonsumenten“ liegen dürfte, der Einheitsprodukten wie Eurobrot, Eurowurst oder Eurobier seit jeher eine klare Absage erteilt hat.

## Rechtsprechung

Diese Feststellungen geben Anlaß zu einer Bestandaufnahme der lebensmittelrechtlichen Rechtsprechung des EuGH. Vorab sei angemerkt, daß das Lebensmittelrecht der Europäischen Gemeinschaft kein eigenständiger gemeinschaftsrechtlicher Rechtszweig, sondern Bestandteil des Systems des

freien Warenverkehrs ist. Produktions- und Vermarktungsregelungen für Lebensmittel wie Vorschriften über die Produktzusammensetzung und Kennzeichnung sind aus der Sicht des EG-Rechters nur ein spezifischer Aspekt der Warenverkehrsfreiheit, deren Kernstück das Verbot der mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung zwischen den Mitgliedstaaten ist (insbesondere Art. 30, 34 und 36 EWGV, denen Art. 11–13 des EWR-Abkommens im wesentlichen wortgetreu nachgebildet sind).

Das Lebensmittel- und Lebensmittelüberwachungsrecht bewegt sich somit in einem permanenten Spannungsverhältnis zwischen den Imperativen der Warenverkehrsfähigkeit, ohne die ein Gemeinsamer Markt/Binnenmarkt nicht möglich wäre, und den berechtigten Schutzbedürfnissen der Verbraucher, die vor Gesundheitsgefahren, Täuschung und Irreführung zu bewahren sind. Dies läuft in der judiziellen Entscheidung des Einzelfalls auf ein Interessenabwägungsangebot hinaus, in dessen Mittelpunkt der als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts geltende Topos der Verhältnismäßigkeit steht.

Ausgangspunkt der neueren Rechtsprechung zum Lebensmittelrecht ist die „Cause célèbre“ Cassis de Dijon (1979), die das System des freien Warenverkehrs insofern revolutioniert hat, als sie auch Hemmnisse für den EG-Binnenhandel, die sich aus unterschiedlos für eingeführte und einheimische Erzeugnisse geltenden nationalen Produktions- und Vermarktungsregelungen ergeben, als Maßnahmen gleicher Wirkung qualifizierte. Solche diskriminierungsfreien Handelshemmnisse sind mit Art. 30–36 EWVG unvereinbar, sofern sie notwendig sind, um „zwingenden Erfordernissen“ gerecht zu werden, so insbesondere den Erfordernissen einer wirksamen steuerlichen Kontrolle, des Schutzes der öffentlichen Gesundheit, der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes [3].

Das auf das Vorabentscheidungsverfahren eines deutschen Finanzgerichts hin eingeleitete Verfahren betraf bekanntlich die deutsche Regelung, wonach Fruchtsaftliköre einen Mindestalkoholgehalt von 25 Prozent haben mußten, um in der Bundesrepublik Deutschland verkehrsfähig zu sein; auf Grund dieser Regelung war der in Frankreich hergestellte Fruchtsaftlikör „Cassis de Dijon“, dessen Weingeistgehalt zwischen 15 und 20 Prozent liegt, vom deutschen Markt ausgeschlossen.

Mit dem Urteil hat der EuGH einen bedeutenden Schritt in Richtung auf die innergemeinschaftliche Warenverkehrsfähigkeit getan, indem er auch einzelstaatliche Maßnahmen, die nicht nach dem Produkursprung differenzieren, im Ergebnis aber gleichwohl Einfuhrerzeugnisse vom Inlandsmarkt fernhalten, die Vereinbarkeit mit dem Verbot der Maßnahmen gleicher Wirkung wie mengenmäßige Beschränkungen grundsätzlich abgesprochen hat.

Aus ökonomischer Sicht bedeutet „Cassis de Dijon“ eine Abwendung von dem bisher strikt angewandten Bestimmungsstaatsprinzip und eine partielle Hinwendung zum Ursprungsstaatsprinzip.

Für die Rechtsangleichungspolitik der Kommission

hatte diese „Landmark decision“ von 1979 weitreichende Auswirkungen. Der Ansatz, wonach vorbehaltlich zwingender Schutzerfordernisse des Einfuhrstaats jedes in einem Mitgliedstaat rechtmäßigerweise hergestellte und in den Verkehr gebrachte Erzeugnis im gesamten Gemeinschaftsgebiet frei vermarktet werden darf, ließ den inneren Grund zahlreicher Harmonisierungsvorhaben entfallen. Die Funktion der Rechtsangleichung hat sich damit gewandelt; nur im Schutzbereich der sogenannten „zwingenden Erfordernisse“ ist sie noch Voraussetzung für den Marktzugang; im übrigen dient sie der Sicherung homogener Mindeststandards und damit der Produktqualität.

Auch die mit der „Cassis-de-Dijon“-Rechtsprechung ermöglichte sogenannte umgekehrte Diskriminierung kann nur durch Rechtsangleichung ausgeschlossen werden. Die Schlechterstellung der einheimischen Produktion resultiert daraus, daß das Liberalisierungsangebot der Art. 30 ff. EWGV nur Einfuhrerzeugnissen zugute kommt, wohingegen die Inlanderzeugnisse weiterhin den strengeren Vorschriften des Heimatstaats unterworfen bleiben. Nach allgemeiner Ansicht fällt sie weder unter das in Art. 7 EWGV normierte Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit (da sie nicht nach der Staatsangehörigkeit der Produzenten unterscheidet) noch unter den als allgemeinen Rechtsgrundsatz des Gemeinschaftsrechts geltenden Gleichheitssatz (da dieser nur für im Anwendungsbereich des EWG-Vertrags liegende Sachverhalte gilt [4]). Sie entspringt letztlich dem gegenständig begrenzten Kompetenzumfang der Gemeinschaft, deren Normsätze – vorbehaltlich einer Harmonisierung – lediglich Sachverhalte mit grenzüberschreitendem Bezug umfassen, wohingegen rein innerstaatliche Sachverhalte in der Regelungshoheit der Mitgliedstaaten verbleiben [5].

Inhalt und Grenzen des Konzepts „Cassis de Dijon“ sind mittlerweile durch ein reichhaltiges Einzelfallrecht ausgefüllt und abgesteckt worden. Lebensmittelrechtliche Sachverhalte haben dabei maßgeblich die Rechtsentwicklung geprägt, wobei die einschlägige Judikatur sich hauptsächlich mit zwei Problemkreisen zu befassen hatte:

- a) den Schutz der Verbraucher vor Täuschung und Irreführung („Lauterkeit des Handelsverkehrs und Verbraucherschutz“);
- b) den Schutz der Öffentlichkeit vor Gesundheitsschäden („Gesundheitsschutz“).

Zu a) Ein umfangreiches Fallrecht hat sich zu den Erfordernissen der Lauterkeit des Handelsverkehrs und des Verbraucherschutzes im Sinne der Rechtsprechung „Cassis de Dijon“ herausgebildet. Ein gefestigter Grundsatz dieser Rechtsprechung ist, daß die Transparenz der Angebote an die Verbraucher im allgemeinen durch eine entsprechende Kennzeichnungspflicht (z. B. Etikettierung) gewährleistet werden kann und daß insoweit ein Verkehrsverbot unverhältnismäßig wäre. Bereits in dem Urteil „Cassis de Dijon“ selbst wurden die Weichen gestellt; eine angemessene Unterrichtung der Käufer lasse sich ohne Schwierigkeiten dadurch erreichen, daß man die Angabe von Herkunft und Alkoholgehalt auf der Verpackung des Erzeugnisses vorschreibe [6].

In ständiger Rechtsprechung ist anerkannt, daß Kennzeichnungsregelungen für bestimmte Erzeugnisse dem Verbraucherschutz dienen können, da sie dem Käufer ermöglichen, die Art des Erzeugnisses zu erkennen und es von anderen, verwechslungsfähigen Produkten zu unterscheiden. Die Notwendigkeit eines solchen Schutzes besteht allerdings nur insoweit, als die Angaben auf dem ursprünglichen Etikett nicht bereits einen gleichwertigen Informationsgehalt für den Verbraucher des Einfuhrstaates haben [7]. Dabei ist auf die Verkehrsgeltung abzustellen.

Keinesfalls darf der einheimische Verbraucher gehindert werden, ein nach anderer Tradition hergestelltes Erzeugnis (z. B. Bier, Teigwaren) eines anderen Mitgliedstaates kennenzulernen, wenn die Etikettierung deutlich die Herkunft aus einem anderen Gebiet der Gemeinschaft anzeigt [8]. Eine entgegenstehende Regelung oder Praxis wäre geeignet, die gegebenen Verbrauchergewohnheiten zu zementieren und der inländischen Industrie dadurch einen erworbenen Vorteil zu bewahren [9]. Diese liefe auf eine Kristallisierung des Status quo hinaus, die dem Ziel der Durchdringung der nationalen Märkte widerspräche und die Fortentwicklung der Verbrauchergewohnheiten im Zuge der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes (Binnenmarktes) verhinderte.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht auch einer nationalen Vorschrift entgegen, die für ein bestimmtes Erzeugnis (z. B. Margarine) eine bestimmte Art der Verpackung (z. B. Würfelform) vorschreibt und jede andere Verpackungsart ausschließt; denn der Schutz der Verbraucher kann ebenso wirksam durch weniger einschneidende Maßnahmen, wie zum Beispiel Etikettierungsvorschriften, gewährleistet werden, die den freien Warenverkehr weniger behindern [10].

Ebensowenig kann ein nationales Verbot, Fleischerzeugnisse aus anderen Mitgliedstaaten einzuführen und in den Verkehr zu bringen, die bestimmte fleischfremde Stoffe enthalten, mit dem Argument gerechtfertigt werden, es habe sich bei den inländischen Verbrauchern auf Grund langjähriger Ernährungsgewohnheiten eine festumrissene Erwartungshaltung im Hinblick auf solche Erzeugnisse gebildet; denn auch insoweit kann der Verwechslungsgefahr durch eine angemessene Aufklärung der Verbraucher in Form einer Kennzeichnungsverpflichtung hinsichtlich Art der verkauften Erzeugnisse begegnet werden [11].

Entsprechendes gilt für ein nationales Verbot der Einfuhr und des Verkaufs mit Milcherzeugnissen wechselbarer Milchersatzerzeugnisse. Dem von den beklagten Mitgliedstaaten eingewandten Argument, das Verbot von Milchersatzerzeugnissen fördere den Absatz der Milchprodukte und wirke damit auf einem durch strukturelle Überschüsse gekennzeichneten Markt im Sinne einer Stabilisierung von Angebot und Nachfrage, hielt der EuGH entgegen, daß die Gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse selbst abschließende Regelungen enthalte, die einseitige Maßnahmen der Mitgliedstaaten ausschließen [12].

Ursprungsbezeichnungen und Herkunftsangaben [13] dürfen nur unter der Voraussetzung inländischer Erzeugnissen vorbehalten bleiben, daß diese

aus einem bestimmten geographischen Gebiet stammen und tatsächlich Eigenschaften und Wesensmerkmale aufweisen, die sie ihrem geographischen Ursprung verdanken [14]. Ihr Schutz ist zudem mit dem Gebot der „allseitigen Achtung lauterer Praktiken und herkömmlicher Übungen in den verschiedenen Mitgliedstaaten“ in Einklang zu bringen. Das bedeutet im Ergebnis, daß z. B. Südtiroler Rotwein, der traditionell in bocksbeutelähnlichen Flaschen abgefüllt wird, ungeachtet der Gefahr einer Verwechslung mit mainfränkischen und mittelbadischen Bocksbeutelflaschen (die mittelbare geographische Herkunftsangaben darstellen), in dieser Aufmachung in der Bundesrepublik Deutschland vermarktbare sein muß [15].

Probleme wirft auch der Schutz von Gattungsbezeichnungen im Gemeinsamen Markt auf, da gleich oder ähnlich lautende Begriffe in den einzelnen Mitgliedstaaten durchaus Unterschiedliches bezeichnen können. Insoweit vertritt der EuGH den Standpunkt, daß die Vermarktung eines Produkts (insbesondere Lebensmittel) unter dem Gattungsbegriff (z. B. Edam), unter dem es im Herstellungsstaat verkehrsfähig ist, nicht untersagt werden darf, wenn das Einfuhrerzeugnis sich in seiner Zusammensetzung **nur unwesentlich** von dem im Einfuhrstaat unter der betreffenden Bezeichnung verkehrsfähigen Produkt unterscheidet. Etwas anders gilt nur, wenn das Einfuhrerzeugnis sich von dem einheimischen Produkt so weit entfernt, daß es nicht mehr der gleichen Warengattung zugerechnet werden kann [16]. Gattungsbegriffe dürfen daher nicht einer einheimischen Erzeugnisart – zum Nachteil der in anderen Mitgliedstaaten hergestellten Erzeugnisse – vorbehalten werden.

Aus dem Gesagten folgt, daß z. B. die Bezeichnung „Bier“ und die dem deutschen Wort entsprechenden Bezeichnungen in den anderen Mitgliedstaaten nicht ausschließlich Getränken vorbehalten werden dürfen, die nach dem deutschen Reinheitsgebot hergestellt wurden. Vielmehr sind sie als Gattungsbezeichnungen für jedes durch Gärung auf der Grundlage von Gerstenmalz gewonnenes Getränk zuzulassen, gleich, ob Gerstenmalz ausschließlich oder zusammen mit Reis, Mais oder anderen Grundstoffen verwendet wird. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung zu einer angemessenen Kenntlichmachung. So steht es dem nationalen Gesetzgeber frei, die Angabe der bei der Bierbereitung verwendeten Grundstoffe auf den Flaschen, Fässern oder Siphons vorzuschreiben, um die Transparenz der Handelsgeschäfte und der Angebote an die Verbraucher zu gewährleisten; allerdings darf eine solche Kennzeichnungsregelung keine negativen Einschätzungen für „unreines“ Bier zur Folge haben [17].

Ähnliche Grundsätze wurden hinsichtlich der italienischen Bezeichnungen „Aceto“ (die lediglich für Weinessig, nicht auch für Obstessig zugelassen war [18]) und „pasta“ (die Teigwaren aus Hartweizen vorbehalten war [19]) entwickelt. Das in Italien bestehende Verbot der Verwendung von Weichweizen zur Herstellung von „Pasta“ widerspricht somit den Grundsätzen des Warenfreiverkehrs, da es die Wahl des italienischen Verbrauchers unzulässig einengte.

Zu b) Der „Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen“ im Sinne von Art. 36 EWGV und der Rechtsprechung „Cassis de Dijon“ bildet den Gegenstand einer komplexen und nuancierten Rechtsprechung des EuGH. Dieser hat stets an der Justiziabilität des Konzepts des Gesundheitsschutzes festgehalten, jedoch dessen Relativität unterstrichen; denn ebenso wie der Begriff der öffentlichen Sittlichkeit und Ordnung können die Anforderungen des Gesundheitsschutzes von Land zu Land und im zeitlichen Wandel verschieden sein. Der EuGHG geht davon aus, daß, solange keine Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene erfolgt ist, die Mitgliedstaaten über einen weitreichenden Beurteilungs- und Handlungspielraum verfügen, um in eigener Verantwortung das für erforderlich gehaltene Gesundheitsniveau zu bestimmen, daß sie dabei jedoch an den beherrschenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebunden sind.

Ein besonders sensibler Bereich sind die Zusatzstoffe in Lebensmitteln. Im Zuge einer prophylaktischen Gesundheitspolitik kann grundsätzlich ein Verbot ausgesprochen werden, jedoch ist dieses auf das Maß des Erforderlichen zu begrenzen. Das Urteil Eyssen [20] betraf die Zusetzung von Nisin zu Käse, das Urteil Sandoz [21] Vitaminzusätze zu Müsliriegeln, Powerpacks und Analeptika. Vitamine sind zwar an sich nicht gesundheitsschädlich, können jedoch bei übermäßigem Verzehr mit der gesamten, in ihrer Zusammensetzung unvorhersehbaren und unkontrollierbaren Nahrungsaufnahme langfristig gewisse Gesundheitsrisiken hervorrufen. Die Entscheidungen Motte [22] und Muller-Kampfmeyer [23] bezogen sich auf Farbstoffe in Fischkonserven bzw. Emulgatoren in Backwaren. Die sogenannten „Bier-Urteile“ [24] hatten das in der Bundesrepublik Deutschland bzw. in der Republik Griechenland bestehende Verbot der Verwendung sämtlicher Zusatzstoffe im Bier zum Gegenstand. Die Entscheidungsgründe der genannten Rechtssachen gleichen sich weitgehend; sie können wie folgt zusammengefaßt werden:

- im gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Forschung bestehen Unsicherheiten über die Gesundheitsverträglichkeit von Zusatzstoffen und insbesondere die Schwellen für ihre Aufnahme;
- in Ermangelung einer Regelung auf Gemeinschaftsebene entscheiden die Mitgliedstaaten selbst über den Umfang des Gesundheitsschutzes ihrer Bevölkerung, wobei sie deren Ernährungsgewohnheiten und die klimatischen Verhältnisse berücksichtigen können;
- ein Verkehrsverbot für Lebensmittel mit Zusatzstoffen ist nur zulässig, wenn es mit einem Genehmigungsvorbehalt versehen ist und wenn die Genehmigung durch einen Rechtsakt von allgemeiner Wirkung für bestimmte Zusatzstoffe erteilt werden kann. Dabei ist ein leicht zugängliches und zügiges Verfahren vorzusehen; gegen die Nichtzulassung ist gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren;
- die Vermarktung ist zu gestatten, wenn von dem betreffenden Lebensmittel keine Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeht und wenn au-

ßerdem ein echtes Bedürfnis, insbesondere technologischer Natur, für die Beigabe der Zusatzstoffe besteht. Das ist eine sehr weite Auslegung des Kriteriums des Gesundheitsschutzes, mit der der EuGH sich an das im Lebensmittelrecht international anerkannte Minimierungsprinzip hält. Dementsprechend ist sowohl bei der Prüfung des Gesundheitsrisikos (Unbedenklichkeitsprüfung) als auch bei der Bedürfnisprüfung der Stand der internationalen wissenschaftlichen Forschung, insbesondere die Arbeiten des wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses der Gemeinschaft und der Codex-Alimentarius-Kommission der FAO und der WHO, zu berücksichtigen; den Ernährungsgewohnheiten im Einfuhrmitgliedstaat kann Rechnung getragen werden;

- die Beweislast für die gemeinschaftsrechtliche Zulässigkeit eines Vermarktungsverbots tragen die Mitgliedstaaten; jedoch kann von den interessierten Wirtschaftsteilnehmern die Vorlage der für die Beurteilung des Sachverhalts nützlichen Unterlagen verlangt werden.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß nach dieser Rechtsprechung eine prophylaktische Gesundheitspolitik gemeinschaftsrechtlich gedeckt ist. Die Grauzonen der wissenschaftlichen Erkenntnis sind Schutzzonen im Sinne des Art. 36 EWGV und der Rechtsprechung „Cassis de Dijon“, sofern die handelsbeschränkenden Maßnahmen gewissen objektiven Mindestanforderungen genügen.

Diese Erwägungen gelten selbstverständlich nur für nichtharmonisierte bzw. teilharmonisierte Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten noch über einen politischen Ermessensspielraum verfügen. Der einseitige Rückgriff auf die Erfordernisse des Gesundheitsschutzes ist dagegen ausgeschlossen, „wenn gemeinschaftsrechtliche Vorschriften die vollständige Harmonisierung aller zur Gewähr des Schutzes der Gesundheit notwendigen Maßnahmen vorsehen und gemeinschaftliche Verfahren zur Kontrolle ihrer Einhaltung regeln [25]. Denn in durchharmonisierten Bereichen wird der Gesundheitsschutz ausschließlich und abschließend durch die Gemeinschaftsmaßnahme gewährleistet, so daß jedes konkurrierende Tätigwerden der Mitgliedstaaten dem „Effet utile“ der Gemeinschaftsregelung widerspräche.

## Schlußbetrachtung

Wie immer man die lebensmittelrechtliche Rechtsprechung des EuGH beurteilen mag, fest steht, daß das Gemeinschaftsgericht bleibende Breschen in nationale Reservate geschlagen hat. Die Durchsetzung der Einheit des Marktes ist gerade im Lebensmittelsektor ein tragendes Anliegen seiner Judikatur. Sie stößt sich an den schutzwürdigen Verbraucherinteressen, die mittlerweile in der binnenmarktbezogenen Rechtsangleichungsermächtigung des Art. 100 a EWGV in dem Bekenntnis zu einem hohen Schutzniveau in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit, Umweltschutz und Verbraucherschutz eine normative Anerkennung erfahren haben. Dem in Art. 100 b EWGV verankerten Prinzip der Äquivalenzanerkennung sind damit durch das Gebot der Qualitätssicherung immanente Grenzen gezogen.

Das Wirksamwerden des EG-Binnenmarktes, das erwartungsgemäß mit dem Inkrafttreten des übergreifenden Europäischen Wirtschaftsraums zeitlich einhergehen sollte, wird den Konsumenten zusätzliche Marktangebote beschere, den Unternehmen und Beschäftigten neue Wettbewerbschancen eröffnen. Es gilt, sie wachsam und vorausschauend zu nutzen, eingedenk der römisch-rechtlichen Maxime: „lura vigilantibus, non dormientibus“.

## Literatur

- [1] Vollendung des Binnenmarktes, Weißbuch der Kommission an den Rat, Juni 1985, KOM (85) 310 endg. Das Weißbuch wurde in politischer Hinsicht bereits vom Europäischen Rat in Mailand am 28./29. 6. 1985 gebilligt. Zum Binnenmarkt siehe allgemein: Manfred A. Dausies, Die rechtliche Dimension des Binnenmarktes, in: EuZW 1990, S. 8, 10; Christian Zacker, Binnenmarkt und Gemeinsamer Markt, in: RIW-Recht der Internationalen Wirtschaft 1989, S. 489 ff.; Peter-Christian Müller-Graff, Die Rechtsangleichung zur Verwirklichung des Binnenmarktes, in: EuR 1989, S. 107 ff.
- [2] Bundesrat-Drucksache 35/86.
- [3] Urt. v. 20. 2. 1979, Rewe-Zentral („Cassis de Dijon“), 120/78, Slg. 1979, S. 649.
- [4] Vgl. Manfred A. Dausies, Grundlagen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes – Auswirkungen auf Bund und Länder, in: Bayerische Verwaltungsblätter 1989, S. 609 ff.; 612; Heinrich Matthies, in: Grabnitz, EWG-Vertrag, Art. 30, Rdnr. 48.
- [5] Vgl. Urt. v. 8. 11. 1979, Groenveld („Pferdefleisch“), 15/79, Slg. 1979, S. 3409; Urt. v. 14. 7. 1981, Oebel („Nachbackverbot“), 155/80, Slg. 1981, S. 1993; Urt. v. 31. 3. 1982, Blesgen („Verbot des Verkaufs von Spirituosen in Gaststätten“), 75/81, Slg. 1982, S. 1211.
- [6] Urt. v. 20. 2. 1979, Rewe-Zentral, aaO.; ähnlich Urt. v. 26. 11. 1985, Miro („Mindestalkoholgehalt von Genever“), 182/84, Slg. 1985, S. 3731.
- [7] Z. B. Urt. v. 16. 12. 1980, Fietje („Obligatorische Bezeichnung von Spirituosen als „likeur““), 27/80, Slg. 1980, S. 3839; vgl. auch Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. 12. 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür, ABl. 1979 L 33, S. 1.
- [8] Urt. v. 17. 3. 1983, de Kivorsch, 94/82, Slg. 1983, S. 947, 957.
- [9] Urt. v. 12. 3. 1987, Kommission/Bundesrepublik Deutschland („Reinheitsgebot für Bier“), 178/84, Slg. 1987, S. 1227, 1269; ähnlich schon Urt. v. 27. 2. 1980, Kommission/Vereinigtes Königreich („Besteuerung von Wein“), 170/78, Slg. 1980, S. 417, 434.
- [10] Urt. v. 10. 11. 1982, Rau („Verpackung von Butter und Margarine“), 261/81, Slg. 1982, S. 3961, 3973.
- [11] Urt. v. 2. 2. 1989, Kommission/Bundesrepublik Deutschland („Fleischerzeugnisse“), 247/87, Slg. 1989, S. 250; ähnlich Urt. v. 19. 2. 1981, Keldermann („Trockenmasse im Brot“), 130/80, Slg. 1981, S. 527.
- [12] Urt. v. 23. 2. 1988, Kommission/Frankreich, 216/84, Slg. 1988, S. 809; Urt. v. 11. 5. 1989, Kommission/Deutschland, 76/86, Slg. 1989, S. 1021.
- [13] Vgl. Art. 2 Abs. 3 S der Richtlinie 70/50/EWG der Kommission v. 22. 12. 1969, ABl. EG 1970 L 13, S. 29.
- [14] Dazu allgemein: Martin Seidel, Die sogenannte Cassis-de-Dijon-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und der Schutz von Herkunftsangaben in der Europäischen Gemeinschaft, in: GRUR International 1984, S. 80 ff.
- [15] Urt. v. 13. 3. 1984, Prantl, 16/83, Slg. 1984, S. 1299.
- [16] Urt. v. 22. 9. 1988, Déserbais, 286/86, Slg. 1988, S. 4921; vgl. Urt. v. 11. 10. 1990, Kommission/Italien („Vermarktung von Käse, der nicht den italienischen Vorschriften über den Mindestfettgehalt entspricht“), C-210/89, Slg. 1990, S. 3697.
- [17] Urt. v. 12. 3. 1987, Kommission/Bundesrepublik Deutschland („Reinheitsgebot für Bier“), aaO.
- [18] Urt. v. 9. 12. 1981, Kommission/Italien, 193/80, Slg. 1981, S. 3019, 3035; Urt. v. 15. 10. 1985, Kommission/Italien, 281/83, Slg. 1985, S. 3402.
- [19] Urt. v. 14. 7. 1988, Drei Glocken, 407/85, Slg. 1988, S. 4275; Urt. v. 14. 7. 1988, Zoni, 90/86, Slg. 1988, S. 4300.
- [20] Urt. v. 5. 2. 1981, Eyssen, 53/80, Slg. 1981, S. 409.
- [21] Urt. v. 14. 7. 1983, Sandoz, 174/82, Slg. 1983, S. 2445.
- [22] Urt. v. 10. 12. 1985, Motte, 247/84, Slg. 1985, S. 3898.
- [23] Urt. v. 6. 5. 1986, Muller-Kampfmeyer, 304/84, Slg. 1986, S. 1521.
- [24] Urt. v. 12. 3. 1987, Kommission/Bundesrepublik Deutschland, aaO.; Urt. v. 12. 3. 1987, Kommission/Griechenland, 176/84, Slg. 1987, S. 1213. Siehe dazu: Manfred A. Dausies, Die neuere Rechtsprechung des EuGH im Lebensmittelrecht unter besonderer Berücksichtigung des sogenannten Bier-Urteils, in: Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht, 1987/3, S. 243 ff.; Christian Moench, Reinheitsgebot für Bier, in: NJW 1987, S. 1109; Hans-Jürgen Rabe, Freier Warenverkehr für Lebensmittel nach dem Bier-Urteil des EuGH, in: Europarecht 1987, S. 253 ff.; Zipfel, Zu den Gründen und rechtlichen Folgen des Bier-Urteils des EuGH, in: NJW 1987, S. 2113 ff.
- [25] Z. B. Urt. v. 10. 12. 1985, Motte, aaO.; Urt. v. 6. 5. 1986, Muller-Kampfmeyer, aaO.

### Adresse des Autors:

Prof. Dr. Manfred A. Dausies  
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft  
L-1406 Luxemburg

**esarom** ARBEITET FÜR DEN WOHLGESCHMACK

ESSENZENFABRIK GESMBH, A-2105 Oberrohrbach bei Wien, Esaromstraße 41, Tel. (02266) 84 44 Serie